



Num. CCL.

Vormundschafts = Ordnung von 1777.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Gra und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb - Burggraf zu Utrecht &c. Ritter des Hessischen goldnen Löwen - Ordens. In der Policei - Ordnung Unser Grafschaft von 1620 ist zwar wegen Bestätigung der Vormünder, ihrer Verpflichtung, Errichtung des Inventariums, und jährlichen Rechnungs - Ablage, mit Beziehung auf die Kaiserliche und des Reichs - Policei - Ordnung allgemeine Verordnung geschehen; diese aber oft zum großen Nachtheil der Unmündigen nicht genau befolget, und überhaupt in Behandlung der Vormundschaften und Curatelen die Ordnung in Unserm Lande noch nicht eingeführet, die zur Erreichung ihrer guten Zwecke erforderlich ist.

Nachdem Wir nun mit Unsern getreuen Landständen in Ueberslegung gezogen haben, wie zum Besten Unserer Unterthanen die gute Ordnung im Vormundschaftswesen am gewisssten zu befördern und zu erhalten seye: so erlassen Wir deswegen folgende Landesherrliche Verordnung.

§ 1.

Jeder Vormund sol gerichtliche Bestätigung nachsuchen.

In Gemäsheit der angeführten Policei - Ordnung und des dabei zum Grund gelegten Reichsgesetzes, sol jeder Vormund, ehe er die Vormundschaft antritt und die Verwaltung der Güter anfängt, bei der Obrigkeit des Unmündigen die Bestätigung nachsuchen.

§. 2.

Wann ein testamentarischer Vormund es thun oder sich entschuldigen solle.

Ein Vormund, der durch einen letzten Willen dazu ernant ist, muß es binnen 6 Wochen von Zeit des eröffneten und ihm bekannt gewordenen Testaments thun, oder rechtmäßige Entschuldigungsursachen anzeigen; widrigenfalls für die Folgen der Versäumung haften.

§. 3.

Wie die legitimen Vormünder.

Die nächsten Anverwandten der Unmündigen, welche in der Ordnung der Erbfolge, durch die Geseze, zu deren Vormünder berufen, und in Unserm Lande gegenwärtig sind, müssen ebenfalls binnen 6 Wochen, von der Zeit des erfahrenen Ablebens des Verstorbenen, sich zur Annahme der Vormundschaft erklären, und Bestätigung bitten, oder mit Anführung gesetzmäßiger Entschuldigung, einen oder mehr andere dazu vorschlagen; und unterlassen sie dies alles, so bleiben sie nicht nur der Folgen halber verantwortlich, sondern werden auch nach Vorschrift der Rechte der Erbfolge in das Gut der Unmündigen verlustig.

§. 4.

Wann die Obrigkeit einen Vormund bestellen müsse.

Wenn durch einen letzten Willen kein Vormund ernant, auch keine Blutsverwandte vorhanden, oder zur Uebernehmung der Vormundschaft fähig sind, und in andern, durch die Geseze dazu bestimmten Fällen ist die Obrigkeit der Unmündigen schuldig, diese mit tüchtigen Vormündern zu versorgen, und darf niemand, da es eine gemeine Last ist, deren Uebernehmung selbst die Pflichten der Gesellschaft fordern, sich dieser ohne gesetzliche Entschuldigungsursachen entziehen.

§. 5.

Wie die Entschuldigungsursachen vorzubringen und dabei zu verfahren.

Alle diese Entschuldigungsursachen muß jeder, der durch einen letzten Willen, die Geseze oder die Obrigkeit zur Vormundschaft bestimmt ist, und sie nicht übernehmen wil, auf einmal vorbringen, und

und sol darüber nicht schriftlich, sondern zum Protocol in einem, oder wo besondere Umstände es nöthig machten, in zweien dazu anzusehenden kurzen Terminen verfahren und gleich darüber erkant werden.

§. 6.

Wer, wenn sie für zureichend erkant worden, andere Vormünder vorschlagen, oder bestellen müsse.

Werden die vorgebrachten Entschuldigungsurfachen für zureichend erkant, so müssen die, welche schuldig sind, Vormünder zu bitten, oder zu bestellen, andere tüchtige Personen vorschlagen, oder bestellen.

§. 7.

Von den Folgen nach dem Erkenntnis, welches die Entschuldigungsurfachen verwirft.

Sind aber die Ursachen unerheblich gefunden, und der Vormund wird zur Uebernehmung der Vormundschaft schuldig erkant: so stehet ihm zwar frei, ein in Unsern Proceßordnungen zugelassenes Rechtsmittel zu gebrauchen, jedoch nicht mit einer Suspensiv-Wirkung, sondern der schuldig erkante mus sich zum Vormund bestellen lassen, und dessen Pflichten, bis er davon durch eine abändernde Urteil erlediget worden, erfüllen, und sol in diesen Entschuldigungssachen nie eine dritte Instanz zugelassen werden, wenn auch die ergangene beide Urteil nicht gleichförmig wären.

§. 8.

Prediger sollen das Absterben eines schriftfähigen Witwers, oder einer solchen Witwe anzeigen, und überhaupt keinen Witwer oder Witwe ohne obrigkeitliche Bescheinigung der geschehenen Abfindung mit den Kindern und deren Bevormundung proclamiren und copuliren.

Damit auch destoweniger eine Vormundschaftsbestellung verspätet werde, oder wol gar, weil von dem sie erfordernden Fal der Obrigkeit keine Nachricht zugekommen, dieselbe ganz unterbleibe: so erneuern Wir auch die von Uns am 6 März 1749 erlassene Verordnung, daß die Prediger

- a) das in ihrer Gemeinde erfolgte Ableben eines Witwers oder einer Witwe, so unmittelbar Unsern Obergerichten unterworfen,

und unmündige Kinder hinterläßt, mit Benennung der nächsten Anverwandten und ihres Aufenthalts, Unserer Regierung, oder beträfe es Geistliche, Unserm Consistorium noch vor der Beerdigung einberichten, auch

- b) keinem Witwer, oder keiner Witwe, der, oder die zur andern Ehe schreitet, proclamiren, noch vielweniger aber copuliren sollen, ehe und bevor sie einen gerichtlichen Schein von ihrer Obrigkeit beigebracht, daß sie wegen der mütterlichen oder väterlichen, oder auch sonst bisher gemeinschaftlichen Güter mit ihren Kindern Richtigkeit gemacht, oder ordnungsmäßige Schichtung vollzogen haben, und letztern wirklich Vormünder bestellet worden. Und sol jeder Prediger, der jenes unterläßt und diesem entgegen handelt, ganz nachdrücklich, selbst nach Befinden desfalls mit Suspension, bestraft werden.

§. 9.

Von der Anzeige des Ablebens eines Witwers, oder einer Witwe unterm Gerichtszwang der Untergerichte.

Da nun das letztere auch bei Bürgern in den Städten und amtsfähigen Unterthanen auf dem Lande, in dem Wiederverheirathungsfal eines Witwers und einer Witwe, ordnungsmäßige Bevormundung der Kinder befördern wird: so sollen auch zum nämlichen Zweck für den Fal des Absterbens eines Witwers oder einer Witwe, von der gedachten Gattung Unserer Unterthanen, mit Hinterlassung unmündiger Kinder, die Unterbediente in den Städten und Aemtern schuldig seyn, und von ihren Obrigkeiten dazu ausdrücklich angewiesen werden, solchen Sterbefal jedesmal anzuzeigen.

§. 10.

Von der Versiegelung des Nachlasses.

In diesem letzten Fal, wenn ein Witwer oder Witwe stirbt und unmündige Kinder hinterbleiben, sollen auch, damit diesen aus ihrem Erbgut nichts entkomme, diejenige, welche Vormünder seyn wollen, oder sie vorzuschlagen schuldig sind, bei der Obrigkeit die Versiegelung der Sachen, welche verschlossen verwahrt werden können,

nen, und nicht zum Gebrauch und Unterhalt der Kinder und des Gesindes nöthig sind, aufs baldigste befördern, die Obrigkeit selbst auch solche überdem, sobald sie den Todesfall erfähret, von Amts wegen zu verfügen schuldig seyn.

Wie denn auch bei Adelichen und gleich Befreiten auf dem Lande und in den Städten, jedoch ohne Präjudiz ihres gefreieten Gerichtsstandes und nicht anders, als wenn durch Verzug Schaden entstehen könnte, die Obrigkeit des Orts durch einen Notarius die Versiegelung verrichten lassen, und davon der Obrigkeit des Verstorbenen berichten muß. Und sol auch jedesmal zur Sicherheit der Nachlassenschaft solche Versiegelung so besorget werden, wenn auch gleich keine Unmündige, sondern nur abwesende Erben vorhanden sind.

§. 11.

Eid des Vormundes.

Bei der Bestätigung sol jeder Vormund eidlich angeloben, daß er seinem Pflegbefohlenen und dessen Gütern treu und redlich vorstehen, für jenes Erziehung rechtchaffen sorgen, diese aber gut verwahren und verwalten, beide in und außer Gericht vertreten, über die Güter ein ordentliches Inventarium errichten, von den unbeweglichen (wenn solche da sind) und auch von beweglichen Gütern, die durch Verwahrung erhalten werden können, nichts ohne obrigkeitliche Erlaubnis verpfänden und veräußern, jährlich Rechnung von seiner vormundschaftlichen Verwaltung ablegen, und dazu aufs längste 2 Monate nach Ablauf des Jahrs mit Uebergebung der Rechnung einen Termin nachsuchen, von dem Gut des Pflegbefohlenen aber nichts in seinen Nutzen verwenden, sondern überhaupt, wie einem rechtshaffenen Vormund obliegt, aufrichtig und ehrlich gegen Person und Gut des Pflegbefohlenen handeln wolle.

§. 12.

Mutter und Großmutter müssen überdem der zweiten Ehe und dem weiblichen Vorzugsrecht entsagen

Wenn die Mutter oder Großmutter Vormünderin seyn wil, so muß sie noch überdem der zweiten Ehe entsagen und versprechen, daß,

wenn sie doch in solche treten würde, sie vorher die Vormundschaft niederlegen wolle. Dann muß sie auch in Ansehung der Vormundschaft aller weiblichen Vorzugsrechte und insbesondere des Senatus Consulti Vellejani, welches beides ihr ganz deutlich zu erklären ist, sich begeben.

§. 13.

Wozu der Vater, wenn er Vormund wird, verbunden ist.

Wenn hingegen der Vater, in Fällen, da er vermöge der Rechte, oder eines andern Disposition, den Nutzgebrauch vom Vermögen seiner unmündigen Kinder nicht hat, daß er vormundschaftliche Verwaltung zu übernehmen verbunden ist und auch übernimmt, so bedarf er keiner gerichtlichen Bestätigung, noch der Verfertigung eines ordentlichen Inventariums, jedoch muß er bei Verlust dieser Güterverwaltung, binnen 6 Wochen, von der Zeit, da den Kindern solche Güter zufallen, der Obrigkeit davon die Anzeige thun, und eine, auf Erfordern, eidlich zu bestärkende Specification derselben, zur nöthigen Grundlage der künftigen Rechnungsablage und nachherigen richtigen Ablieferung der Obrigkeit übergeben.

§. 14.

Die Vormünder sollen Sicherheit leisten.

Die Vormünder müssen sonst auch noch überdem, wegen guter Verwaltung der Güter, zureichende Sicherheit leisten, und folglich nur solche angenommen und bestätigt werden, welche angesessen sind, oder eine tüchtige Caution bestellen können.

§. 15.

Wie sie zu leisten und etwa nöthige Modification derselben zu befördern.

Gleichwie nun diese Sicherheitsleistung für die Wohlfart der Pflegebefohlenen, und damit auch fürs gemeine Beste, nützlich und nothwendig ist, so muß doch auch der Vormund damit nicht weiter beschweret werden, als es die Beschaffenheit des Vermögens erfordert, welches er wirklich in die Hände bekommt; nach diesem aus dem Inventarium zu beurtheilenden Umstande muß also nur die Summe, worauf die Caution zu leisten oder die Vormundschaft auf des an-

gelessenen Vormunds Güter ins Hypothekenbuch einzutragen ist, bestimmt werden. Und erheischen auch hiebei noch die Umstände des Vormunds und die Beschwerlichkeit, einen andern mit mehrerer Sicherheit zu erhalten, einige oder gar die möglichste Mäßigung: so muß zugleich durch gerichtliche Deposition der Schuldverschreibungen über daselbstende Capitalien und der vorhandenen Kostbarkeiten, wie auch durch Einschränkung der Hebung, daß nemlich eingehende Capitalien, Kauffschillinge, beträchtliche Zinsen, Pachtgelder und andere Einkünfte, wie nicht weniger der bei den Rechnungsablagen bleibende Bestand, in so fern er nicht zur ferneren Bestreitung der Ausgaben nöthig ist, ad judiciale depositum eingeliefert werden sollen, für die weitere Sicherheit gesorget, und wie dies geschehen, nicht nur in dem Tutorio oder Curatorio angeführet, sondern auch, im erforderlichen Fal, in den Verschreibungen und Contracten bemerkt, oder sonst den Zahlpflichtigen bekant gemacht werden.

§. 16.

Bis die Sicherheitsleistung nach dem Inventarium festgesetzt, muß sie unbestimmt geschehen.

Weil jedoch die Bestimmung der Sicherheitsleistung nach dem, was dem Vormund vom Pupillengut in die Hände komt, und davon zu dem eben erwehnten Zweck ausgenommen werden muß, nicht eher, bis das Inventarium verfertiget und eingesehen worden, geschehen kan: so ist bis dahin, unbestimmt, die Caution zu leisten und die Vormundschaft einzutragen, wenn die Obrigkeit, nach den jedesmal hiebei zu beurtheilenden Umständen des Pupillenguts und des Vormunds, auch diese Vorsicht für nöthig hält.

§. 17.

Ob, und wie ein testamentarischer Vormund Sicherheit leistet.

Ob Wir es gleich übrig: bei der Verordnung gemeiner Rechte, daß ein im Testament vom Vater oder extraneo ernannter Vormund, der Regel nach, von der Cautionleistung frei seyn solle, belassen: so bleibt doch auch eines solchen Vormunds Vermögen dem Pupillen mit

mit einem stillschweigenden Unterpfand verhaftet, und da nach Unserer Hypotheken-Ordnung auch dessen Eintragung geschehen muß, hier ebenfalls nöthig, daß solches stillschweigende Unterpfand auf die Immobilien des Vormunds eingetragen werde. Wäre aber ein solcher testamentarischer Vormund mit Immobilien nicht angefaßt, oder von dem Testator ausdrücklich von aller Sicherheitsleistung frei gesprochen worden: so muß doch, wie im §. 14 verordnet ist, je nachdem es die Umstände des Falls erfordern, das in Händen Bekommen und Behalten des Pupillen Guts eingeschränket werden. Entständen aber gar hernach Umstände, die das unterstellte Zutrauen zu dem testamentarischen Vormund zu sehr herabsetzen, und die Sorge für die Sicherheit des Guts des Unmündigen nöthig machen, so sol derselbe alsdann noch zur Caution angehalten werden können.

§. 18.

Wie die Eintragung und Löschung der Vormundschaft, auch jener Verminderung geschehe.

Wie die Eintragung der Vormundschaften ins Hypothekenbuch und nach deren Endigung die Löschung derselben darin geschehen und befördert werden müsse, dies haben Wir in Unserer Hypotheken-Ordnung §. 7 und 20 verordnet, dem Wir nur noch hinzufügen, daß auch während der Vormundschaft noch von der eingetragenen Summe wieder abgeschrieben werden könne, was der Vormund von dem in Händen gehaltenen Gut sicher belegt und verwendet zu haben, bescheinigen wird.

§. 19.

Von einem auswärtigen Vormund und dessen Sicherheitsleistung.

Wenn einem Auswärtigen entweder durch einen letzten Willen, oder durch die Gesetze eine Vormundschaft aufgetragen wird, so sol er zwar zugelassen und von der Obrigkeit des Pupillen bestätigt werden, jedoch auch in Unserm Lande zulängliche Caution leisten, und diese ins Hypothekenbuch eintragen lassen.

§. 20.

§. 20. Von Ertheilung des Tutoriums oder Curatoriums.

Nach so berichteter Bestätigung des Vormundes muß ihm ein Tutorium oder Curatorium, mit Anführung der Namen und des Alters der Pupillen ertheilet, oder bei geringen Vormundschaften das Protocol über die Bestätigung und Verpflichtung, anstatt dessen, in beglaubigter Form mitgetheilet werden.

§. 21.

Wie lange die Vormundschaft dauret, und von der *venia aetatis*.

Eine so angeordnete Vormundschaft sol, nachdem schon in der Reichspoliceordnung der Unterschied einer Tutel und Curatel in dieser Absicht aufgehoben, und es auch bisher schon in Unserer Grafschaft so gehalten worden, bis zur Volljährigkeit und also bis nach zurückgelegtem 25ten Jahr der Minderjährigen fortdauern, es wäre denn, daß Minderjährige, weiblichen Geschlechts, sich mit majorennen Männern verheirateten, und mit diesen in Gemeinschaft der Güter träten, da alsdann die bisherige Vormundschaft aufhöret. Außer diesen beiden Fällen sol aber kein Vormund sie eher ohne erhebliche und von der Obrigkeit dafür erkante Ursachen niederlegen. Jedoch bleibt es Uns bevor, den Minderjährigen, welche darum nachsuchen, und ein auf genaue Erkundigung bei dem Vormund und nächsten Verwandten, von ihrer Obrigkeit ausgestelltes Attestat von ihrem guten Verstand und auch bisheriger guter Aufführung beibringen, *veniam aetatis* zu ertheilen, und sie also damit noch eher von der Vormundschaft zu befreien. Worauf sie dann alles selbst in und außer Gericht ohne Vormund verrichten, jedoch noch keine Veräußerung der Immobilien, ohne die Erfordernisse zu beachten, welche bei Veräußerung der Pupillengüter nötig sind, vornehmen können.

§. 22.

Von Errichtung und gerichtlichen Uebergabe des Inventariums.

Der gehörig bestätigte Vormund muß hierauf, ehe er das Vermögen der Unmündigen in Verwahrung und Verwaltung nimt, ein vollständiges Inventarium, oder Güterverzeichnis durch die Obrigkeit,

Zweiter Theil.

III

feit,

keit, oder durch einen Notarius, und bei geringen Unterthanen auf dem Lande, wenn die Nachlassenschaft nicht beträchtlich, durch den Untervogt oder Bauerrichter, in seiner des Vormunds und einiger Verwandten der Unmündigen, oder anderer unpartheischer redlicher Personen Gegenwart aufnehmen und doppelt in beglaubigter Form verfertigen lassen, wovon er selbst eines behält, das andere aber der Obrigkeit, von welcher die Vormundschaftsbestätigung geschehen ist, überliefert.

Diese Verfertigung und Ueberlieferung muß binnen 4 Wochen von Zeit der Bestätigung, wenn nicht erhebliche Verhinderungen, die jedoch jedesmal der Obrigkeit anzuzeigen sind, geschehen, widrigenfalls der Vormund mit 50 Gfl oder einer andern verhältnismäßigen Strafe bestraft werden.

§. 23.

Wie das Inventarium einzurichten.

Das Inventarium muß nach den Gattungen der Sachen, die da sind, eingerichtet, für jede eine besondere Rubrik genommen, und die darunter gehörige Sachen müssen mit einer fortlaufenden Nummer angeschrieben werden. Bei wichtigen Verlassenschaften muß also das Inventarium folgende Rubriken haben:

- 1) An Immobilien
- 2) An Rechten und Gerechtigkeiten
- 3) An ausstehenden Schulden
- 4) An baarem Gelde
- 5) An Medaillen und andern Kostbarkeiten
- 6) An Silbergeräthe
- 7) An Zinnengeräthe
- 8) An Kupfer- und Messinggeräthe
- 9) An Eisen- und Blechgeräthe
- 10) An Holzgeräthe
- 11) An Naturalien
- 12) An Kleidungsstücken

13) An

- 13) An Linnen
- 14) An Betten
- 15) An Büchern
- 16) An allerhand Hausgeräthe
- 17) An Viehstand
- 18) An Passivschulden
- 19) Nachricht von den im Gange seienden Processen.

Und ist das Inventarium immer so vollständig als möglich einzurichten, weil es die Grundlage von allen vormundschaftlichen Geschäften seyn muß.

§. 24.

Wie zu verfahren, wenn die Errichtung des Inventariums vom Erblasser verboten:

Ein Vater, oder anderer Erblasser, von welchem die Unmündigen die Erbschaft erhalten, kan zwar in seinem letzten Willen die Errichtung eines legalen Inventariums verbieten, und die Obrigkeit nicht davon abgehen, wenn nicht untersuchte und dafür erkante Verdachtsursachen ein anders nothwendig machen; es sol aber dennoch der ernante Vormund auf seinen geleisteten Eid ein vollständiges Güterverzeichnis verfertigen, und solches versiegelt der Obrigkeit der Unmündigen binnen 6 Wochen nach erhaltener Bestätigung überliefern, damit, wenn Verdacht der Verschwendung oder des Betrugs entstünde, darnach die Untersuchung geschehen, und die Interessenten deswegen die Eröffnung begehren, oder die Obrigkeit solche von Amteswegen verfügen könne.

§. 25.

Von der väterlichen Administration der Kindergüter außer der Gütergemeinschaft, und der Verordnung der Kinder bei der schlechten Haushaltung oder Wieder-
verheirathung des Vaters.

Ein Vater erhält nun zwar übrigens auch nach Absterben seiner Frau, mit der er nicht in Gemeinschaft der Güter gelebt hat, die Administration des, von ihr und andern, den Kindern, die er mit ihr erzeugt hat, angeerbten Vermögens, wovon ihm die Rechte den Nutzbrauch zustehen; allein er ist nicht verbunden, deswegen als Vor-

mund sich bestätigen zu lassen und ein Inventarium zu errichten; nur muß er ein auf Erfordern jedesmal eidlich zu bestärkendes Verzeichnis solcher Güter, binnen 6 Wochen nach dem Tode seiner Frauen, der Obrigkeit verschlossen übergeben, damit eines Theils Mißbrauch der Güter abgewendet werde, und andertheils für den Fall, wenn zur zweiten Ehe geschritten wird, gewisse Nachricht von dem Vermögen der Kinder da seye. Würde aber der Vater damit nicht gut haushalten, so sol auf Veranlassen der Blutsfreunde, oder von Amtswegen die Obrigkeit denen Kindern eine Vormundschaft bestellen, über ihr Gut ein förmliches Inventarium errichten, und wenn dem Vater, befindenden Umständen nach, doch noch die Verwaltung gelassen werden kan, von demselben deswegen Caution leisten, oder Eintragung auf sein unbewegliches Gut geschehen lassen. Und diese Bevormundung der minderjährigen Kinder erster Ehe und Errichtung des Inventariums sollen auch geschehen, wenn der Vater sich wieder verheirathet, und da er auch dann wegen des fortdauenden Nutzgebrauchs, bis sich etwa eine schlechte Haushaltung zeigte, die Verwaltung des Kinderguts behält, deswegen Eintragung auf sein unbewegliches Gut, oder Cautionleistung geschehen.

§. 26.

Der überlebende von Eheleuten, die in der Gütergemeinschaft gestanden, behält die Verwaltung und Nutzung der Güter ohne Vormundschaftsbestellung.

Wenn aber Eheleute in Gemeinschaft der Güter leben, wovon in Unserer Grafschaft nur die Unserer Ritterschaft, und von andern Ständen blos die, welche in errichteten und gerichtlich bestätigten Ehepacten derselben ausdrücklich entsagt haben, ausgenommen sind: so behält der überlebende, er sey Man oder Frau, die Verwaltung und Nutzung des mit den Kindern der getrenten Ehe gemeinschaftlich besitzenden Vermögens, erziehet und steuert sie davon aus, ohne daß eine Vormundschaftsbestellung, und was sonst dabei erforderlich, geschehe.

§. 27.

§ 27.

Wie es im Fal der schlechten Haushaltung oder der Wiederverheirathung gehalten werde.

Nur in den Fällen einer schlechten Haushaltung und Wiederverheirathung eines solchen Wittwers oder einer solchen Witwe, können die Kinder oder die Blutsfreunde, oder auch die Obrigkeit von Amtswegen eine ordentliche Schichtung veranlassen und verordnen, wozu alsdann auch ordentliche Bevormundung der minderjährigen Kinder geschehen muß. Wird im letztern Fal der Wiederverheirathung, wie bisher der Gebrauch gewesen, und auch ferner, wenn keine bedenkliche Ursachen dagegen sind, so gehalten werden kan, dem Vater oder Mutter der Kinder abgetheiltes Gut, gegen deren Unterhaltung und Erziehung, bis zu ihrer Heirat oder Einrichtung eigener Haushaltung, zur Verwaltung und Nutzung unter Aufsicht der Vormundschaft gelassen: so muß Eintragung ins Hypothekenbuch, oder Cautio deswegen geschehen und geleistet werden.

§. 28.

Vormünder sollen jährlich Rechnung ablegen.

Alle andere Vormünder und der Vater in dem §. 13 angeführten Fal, sollen jährlich vom Tag der Vormundschaftsbestätigung anzurechnen, von ihrer geführten Vormundschaft Rechnung ablegen, es wäre denn, daß der Erblasser ein anders verordnet hätte, wobei es belassen, jedoch wenn gegründeter Verdacht des Betrugs oder der Verschwendung sich äußern sollte, nichts destoweniger alsdann die Beibringung des Inventariums, und der Rechnungen verordnet werden kan.

§. 29.

Wann der Vormund die Rechnung übergeben, und wie sie bei Theilung der Vormundschaft geführet werden sol.

Diese Rechnung muß der Vormund binnen 2 Monaten nach abgelaufenem Jahr, jedesmal ohngefordert von der Obrigkeit, derselben bei 5 bis 10 Gfl. Strafe übergeben, oder mit Anzeige begründeter Hindernisse Frist dazu suchen. Waren mehr Vormünder als

Art 3

einer

einer zur Administration bestellet, welches jedoch ohne besondere Ursachen von der Obrigkeit nicht geschehen sol, diese hatten aber die Vormundschaft unter sich getheilet, so sollen sie dem ungeachtet nur eine gemeinschaftliche Rechnung verfertigen und übergeben. Hingegen kan dies von jedem Vormund besonders geschehen, wenn die Theilung der Vormundschaft vom Testator, oder mit Bewilligung und gehöriger Vorschrift der Obrigkeit geschehen ist.

§. 30.

Wie die Rechnung eingerichtet und abgenommen werden sol.

Die Rechnung selbst sol nach dem am Ende dieser Verordnung beigedruckten Formular eingerichtet, nach ihrer Uebergabe genau durchgegangen, darüber die nöthige Erinnerungen entworfen, diese dem Vormund zur Beantwortung mitgetheilet, und dabei zugleich ein Termin zur Abnahme angesetzt werden. Jedoch kan auch dieß letztere nach vorheriger Examination der Rechnung allein geschehen, wenn nicht viele, oder doch gleich zu erledigende Erinnerungen gefunden worden. Auch kan die Obrigkeit, wenn sie es gut findet, den nächsten Verwandten des Pupillen die Rechnung vor der Abnahme zustellen, allemal aber, wo es die Umstände nöthig machen, dem Vormund das Manual, welches er für sich nach den Rubriken der Rechnung halten muß, zur Einsicht abfordern.

§. 31.

Ein beträchtlicher Rechnungsbestand sol zinsbar belegt werden.

Findet sich beim Abschluß der Rechnung ein zur Fortsetzung der Ausgaben nicht nöthiger beträchtlicher Vorschuß, er mag nach Vorschrift des §. 15 ad depositum genommen werden, oder in sicherer Verwahrung des Vormunds bleiben, so muß derselbe, sobald wie möglich, gegen Zinsen zu 5 oder auch nach vorkommenden Umständen mit Bewilligung der Obrigkeit zu 4 vom hundert sicher ausgelehnet und dazu im Intelligenzblatt ausgebauten werden.

§. 32.

§. 32.

Wie bei Interpositionen eines Rechtsmittels gegen das Erkenntnis über die Erinnerungen zu verfahren.

Gegen das Erkenntnis über nicht gleich und zureichend erledigte Erinnerungen und Defecte, kan zwar der Vormund zulässige Rechtsmittel einwenden, wenn er aber des Gegenstandes halber nicht sicher genug ist, ihm Bestellung der Caution deswegen, oder die Deponirung des Wehrts, oder der Sache, aufgegeben werden.

§. 33.

Von der Schlußrechnung und Ueberlieferung des Vermögens an den großjährig gewordenen Curanden.

Wenn der Pflegebefohlene das 25ste Jahr zurückgeleget und großjährig geworden, oder eine Minderjährige sich so, wie §. 21 bestimmt worden, verheiratet, folglich die Curatel geendiget ist, so muß der Vormund binnen 4 Wochen die Schlußrechnung verfertigen, und dieselbe sowol als das Inventarium dem gewesenen Pflegebefohlenen, der die Einsicht der vorherigen Rechnungen beim Gericht erhalten kan, mittheilen, darauf gemeinschaftlich mit ihm einen Termin zur Abnahme nachsuchen, indessen den Vorrath an barem Geld, und alles andere nach den Rubriken des Güterverzeichnisses, wie auch die liegende Gründe dem großjährig gewordenen Curanden überliefern, und sich nach abgelegter Rechnung, auf Bescheinigung, daß solche Ueberlieferung richtig geschehen, gerichtlich quitiren lassen.

§. 34.

Von der actione tutelae nach geendigter Vormundschaft und dem Regres gegen die Obrigkeit.

Fände aber dennoch der gewesene Curande nachher noch, daß der Vormund nicht alles in Empfang gebracht, oder unrecht was in Ausgabe gesetzt, oder auch sonst ihm Nachtheil in seiner Verwaltung zugefüget habe, den er denen Rechten nach zu ersetzen verbunden ist: so stehet ihm alsdann, ungeachtet der Vormund gerichtlich quitiret worden, noch frei, actionem tutelae gegen den Vormund anzustellen. Wie ihm denn noch überdem sein Regres gegen die Obrigkeit, welche dabei ihre Pflicht nicht beachtet hat, bevorbleibet.

§. 35.

§. 35.

Vom Honorario der Vormünder.

Eine Vormundschaft gehöret nun zwar unter die Kleiner, welche des gemeinen Nutzens halber ohne Belohnung geführt werden müssen; weil aber doch dieselbe mit vieler Verantwortung, Bemühung und Abhaltung von eigenen Geschäften verknüpft ist, und deren unentgeltliche Uebernehmung die Schwierigkeit, gute Vormünder zu erhalten, noch mehr vergrößern möchte: so gestatten Wir, daß den Vormündern nach Beschaffenheit der Personen, der Bemühung und des Vermögens der Unmündigen ein jährliches Honorarium bewilliget werde.

§. 36.

Von den Curatelen über andere nicht minderjährige Personen.

So viel nun noch die Curatelen für Rasende, Blödsinnige, gerichtlich dafür erkante Verschwender, Taube und Stumme, wie auch Abwesende, deren Aufenthalt unbekant ist, betrifft: so werden auch hier die Curatoren durch den letzten Willen ernant, oder die nächste Verwandte müssen die Curatel übernehmen, oder der Richter bestelt die Curatoren.

§. 37.

Wie dabei auch nach der Vorschrift für andere Vormundschaften verfahren werde. Gleichwie nun das, was bei Vormundschaften recht ist, auch bei diesen Curatelen Anwendung findet, also wird auch bei dieser Uebernehmung, Bestätigung, und darauf folgenden pflichtmäßigen Handlungen allenthalben, jedoch mit Modification nach dem Gegenstand, verfahren, wie oben verordnet worden.

§. 38.

Die Obergerichte sollen über die Vormundschaftsachen ein besonderes Generalprotokol halten lassen.

Es sollen Unsre Obergerichte übrigens, damit die Vormundschaftsachen desto ordentlicher behandelt, und wie dies geschehe, auch desto leichter übersehen werden könne, für diese Vormundschafts- und Curatelsachen, ohne Ausnahme, ein besonderes Generalprotokol, mit den

den Rubriken, wie es für die Justizsachen eingeführet ist, halten, und darin, was einkommt, und die weitere Behandlung unter die dafür bestimmte Rubriken eintragen lassen.

§. 39.

Von der Distribution, dem Vortrag und Beförderung richtigen Gangs der Vormundschaftssachen.

Aus den eingekommenen Anzeigen, Berichten, Vorstellungen und sonstigen Producten geschieht nach geschעהener Distribution an jedem Gerichtstag, zuerst vor andern Justizsachen, der Vortrag und am Anfang jedes Monats wird dem Directorio das Generalprotocol mit einem Restantenauszug daraus vorgelegt, um die rükständigen Sachen zu befördern.

§. 40.

Dieselben sollen in einer besondern Registratur verwahret werden.

Die Vormundschaftsacten sollen in einer besondern Registratur verwahret, und es sol den Partheien, ohne gerichtliche Erlaubnis, deren Einsicht nicht verstatet werden.

§. 41.

Von Vormundschafts-Depositis.

Eben so sollen auch die Vormundschaftsdeposita von den andern abgesondert, und hiebei zwar auch, was anderer depositorum halber die Ordnung erfordert, beachtet, jedoch keine Depositionsgebühr davon genommen werden.

§. 42.

Von der Gebühr für die Rechnungsabnahme.

In Ansehung der Gebühren für die Rechnungsabnahme bleibt es bei der Bestimmung der Sportelordnung; nur wenn das Pupillarvermögen sehr gering ist, so wird nach dessen Beschaffenheit entweder gar keine Gebühr genommen, oder der Ansaß gedachter Ordnung nach Billigkeit gemäßiget.

§. 43.

Untergerichte sollen für die Vormundschaftssachen ein besonders Protocol halten.

Bei den Untergerichten auf dem Lande und in den Städten, vor welchen Vormundschaftssachen behandelt werden, sol für alle Vormundschaftssachen ein mit gehörigem Register zu versehenes Protocol gehalten und alles verhandelte darin niedergeschrieben werden.

Zweiter Theil.

LIII

§. 44.

§. 44.

Sollen auch jährlich eine Vormundschaftstabelle der Regierung einschliffen.

Alle solche Untergerichte sollen auch am Schluß jeden Jahrs über alle Vormundschafts- und Curatelsachen eine Tabelle, nach dem unterm Buchstaben B. beigebruckten Formular verfertigen und Unserer Regierung einsenden, welche dann dieselbe durchsehen, und, wo sie was unordentliches darin bei Behandlung der Vormundschaftssachen findet, deswegen das nöthige verordnen, oder die Acten und Rechnungen einfordern, die Mängel verbessern und alles in Ordnung bringen muß.

§. 45.

In die erste sollen die schon bestellte und gehörig zu berichtigende Vormundschaften eingetragen werden, und wie die fortzusetzende einzurichten sind.

Und damit die jezo schon bestellte Vormundschaften, und zwar nach allen Rubriken der Tabellen berichtet, auch schon in die erste einzusendende Tabelle eingetragen werden können: so haben gedachte Untergerichte aufs fordersamste die vorhandene Vormundschaftssachen zu untersuchen und zu berichtigen. Wie denn die jährlich fortzusetzende Tabelle nicht nur die in dem Jahr, worauf sie gerichtet, bestellte neue Vormundschaften, sondern auch alle noch fortdaurende, und zwar zur Erleichterung des Nachsehens, letztere in der fortgehenden Ordnung der vorigen Tabelle zuerst und die neuen Vormundschaften zuletzt enthalten, und ihr auch noch am Ende, welche Vormundschaften aus der vorhergehenden Tabelle, und ob sie mit Abnahme der Schlußrechnung, Ablieferung des Vermögens und gerichtlicher Quittung geendigt seyen, beigegefüget werden muß; wovon alsdann ein zurückbehaltenes Exemplar den Untergerichten selbst zum beständigen ganzen Uebersehen und richtigem Besorgen der Vormundschaftssachen dienen kan.

§. 46.

Die Obergerichte sollen auch solche Vormundschaftstabellen verfertigen lassen, und jährlich unmittelbar überreichen.

Unsere Regierung, Hofgericht und Consistorium, welches letztere die Vormundschaftssachen der seinem Gerichtszwang unterworfenen Personen, so wie bisher, ferner besorget, sollen auch eben so am Schluß jeden Jahrs solche Tabelle verfertigen lassen und Uns überreichen.

Damit

Damit nun hiernach die Vormundschaftssachen zum allgemeinen Besten Unseres Landes fürs künftige genau behandelt werden: so soll diese Verordnung zum Druck befördert, im Intelligenzblatt bekannt gemacht, und Unsern Ober- und Untergerichten zugefertigt werden, welche sich dann selbst pflichtmäßig darnach richten, und genaue Befolgung von andern befördern sollen. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 1 Julii 1777.

Beilage A.

Vormundschafts-Rechnung

über

Weil. N. N. nachgelassene Kinder

- 1) N. N. Jahr alt
- 2) N. N. Jahr alt 1c.

Vom ten Jenner 17 bis dahin 17

geführt von N. N. gerichtlich besteltem Vormunde.

Num. der Belege.	I. Corpus Bonorum.	Rthl.	Gr.	Pf.
	Dieses wird nur der ersten vormundschaftlichen Rechnung vorgefetzt, und zwar eine jede Rubrik des Inventarii, als:			
	1) An Baarschaften			
	2) An Pretiosis			
	3) An Auctionsgeldern			
	4) An Immobilien mit dem Ertrag			
	5) An Capitalien			
	und so ferner			
	Summa Corporis bonorum			
	LIII 2			In

Num.
der
Belege.

Rthl. Gr. Pf.

In den folgenden Rechnungen werden nur die beim Corpore bonorum durch Abgang und Zuwachs vermittelst Verkaufs, Capitalien-Zahlung oder Ausleihung ic. vorgegangene Veränderungen unter dieser Rubrik, sonst aber, daß das Corpus bonorum noch im vorigen Zustand seye, bemerkt.

II. Einnahme an Bestand aus voriger Rechnung. Diese Rubrik bleibt aus der ersten Rechnung weg, muß aber in den folgenden beibehalten, und auch, was bei der vorigen Rechnung ex monitis zu restituiren ist, aufgeführt werden.

II. In der ersten Rechnung heißet diese Rubrik An Baarschaften und Auctionsgeldern ic. Das baare Geld specificiret nach dem Inventario, was von dem Inventario verkauft, nur in Summa nach dem Auctionsprotocol.

III. Einnahme an Zinsen.

von 1000 Rthl. bei N. N. den	Jenner fällig	50
von 50 Rthl. bei N. N. den	Febr. fällig	2 18

IV. An eingehobenen Capitalien.

Num. Inventarii hat N. N. das bei ihm gestandene Capital bezahlt mit
&c. &c.

V. Einnahme von Grundstücken.

- 1) Hausmiethe N. N. vom 17 bis dahin 17
 - 2) Gartenheuer von Mich. 17 bis dahin 17
 - 3) Landheuer von Mich. 17 bis dahin 17
- und so ferner

VI.

Num. der Belege.		Rthl.	Gr.	Pf.
	VI. Einnahme an Naturalien.			
1)	Von Zehnten			
2)	Von Zinsfrüchten			
3)	Von Zehntvieh			
4)	Von Holzungen			
5)	Von Gerechtigkeiten, als Jagd, Fischerei, gemeiner Hude &c.			
	VII. Einnahme an Restanten, Buchschulden &c. ex Inventario nach den Num. In den folgenden Rechnungen werden un- ter dieser Rubrik die Restanten aus vorher- gehenden Rechnungen aufgeführt.			
	VIII. Einnahme insgemein Unter diese Rubrik wird dasjenige gebracht, was sich unter die vorherigen nicht bringen läßt.			
	Wiederholung der Einnahme.			
Num. I.	Cessat			
	II. Bestand aus voriger Rechnung &c.			
	Summa der Einnahme			
	Ausgabe.			
I.	Vorschuss aus voriger Rechnung, und was Rendanten ex monitis zu gut komt. Diese Rubrik bleibt aus der ersten Rech- nung weg.			
II.	An oneribus publicis			
III.	An bezahlten Passiv-Schulden			
IV.	An ausgeliehenen Capitalien laut Obligation an R. R.			
	LIII 3	V.		

Num. der Belege.		Rthl.	Gr.	Pf.
	V. An Bau- und Reparationskosten			
	VI. An Kosten, welche die Beitreibung der Re- venüen erfordern			
	VII. An Proceßkosten			
	VIII. Für angeschafte Meublen und Geräth- schaften			
	IX. Ausgabe insgemein Darunter gehört, was unter obige Rubriken nicht gebracht werden kan, auch das Honorarium Tutoris, Schreibmaterialien, Kopialien &c.			
	X. Ausgabe für die Pupillen a) Für den Pupillen N. N. b) Für den Pupillen N. N.			
	Wiederholung der Ausgabe.			
Num. I.	Vorschuß aus voriger Rechnung			
	II. An Oneribus publicis			
	III. & &c.			
	Summa der Ausgabe			
	Abschluß.			
	Die Einnahme ist pag.			
	Davon die Ausgabe pag.			
	Abgezogen bleibt Borrath			
	oder			
	Die Ausgabe ist pag.			
	Davon die Einnahme pag.			
	Abgezogen ist Vorschuß			

NB. Bei den mehren Vormundschaften werden die hierin benante Rubriken nicht
alle vorkommen, es können also die nicht vorkommende ganz wegbleiben.

Bei.

Beilage B.

[illegible]

Ob und wie der Vormund Caution geleistet?	Ob, und wie weit die Vormundschafterrechnung abgelegt?	Worin das Vermögen des Pflegbefohlenen bestche.	Was der Vormund davon in Händen habe.

၇၇၈.